

Der Schwerbehindertenausweis bei rheumatischen Erkrankungen

Schwerbehinderte Menschen stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Seit dem 1. Juli 2001 ist das Schwerbehindertengesetz als Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen – in das SGB IX Sozialgesetzbuch aufgenommen.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von der Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Was passiert, wenn der **Grad der Behinderung weniger als 50** beträgt? Zunächst bedeutet dies, daß keine Schwerbehinderung, sondern lediglich eine Behinderung vorliegt. Sollte der Grad der Behinderung aber **wenigstens 30** betragen, so ist das nicht unwichtig, denn der behinderte Mensch kann dann mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes beim Arbeitsamt die sog. **Gleichstellung** beantragen. Diesem Antrag kann das Arbeitsamt nur dann entsprechen, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. **Gleichgestellte behinderte Menschen haben nach dem SGB IX alle Rechte wie schwerbehinderte Menschen**, z. B. Kündigungsschutz. Ausgenommen sind der Zusatzurlaub und die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

An dieser Stelle seien noch ein paar Begriffe definiert:

Die Schwere der Behinderung wird heute in **GdB (= Grad der Behinderung)** ausgedrückt. Die früher mißverständliche und diskriminierende Bezeichnung Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) findet heute keine Anwendung

mehr. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil der GdB nach dem Schwerbehindertenrecht nach anderen Maßstäben beurteilt wird als die Erwerbsminderung nach dem Rentenversicherungsrecht. Im ersten Fall geht es zentral um die gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen im Alltag, im zweiten Fall um die Leistungsminderung im Arbeitsleben.

Der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der amtliche Schwerbehindertenausweis begründen deshalb auch keine versorgungsrechtlichen und rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche! Es ist insbesondere nicht der Schwerbehindertenausweis die Voraussetzung dafür, daß jemand einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hat.

Die Antragstellung

Der Grad der Behinderung kann nur auf Antrag festgestellt werden. Richtige Antragsbehörde ist grundsätzlich das **Versorgungsamt**. Es reicht für die Antragstellung zunächst einmal ein formloses Schreiben etwa mit folgendem Inhalt:

„Hiermit beantrage ich die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.“

Das Versorgungsamt sendet dann die **amtlichen Antragsvordrucke** zu. Vorteil dieses Verfahrens ist, daß der spätere Schwerbehindertenausweis mit dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung, also zum Zeitpunkt des formlosen Schreibens, in Kraft tritt. Dann würde auch z.B. der Kündigungsschutz bereits greifen. Wer es nicht ganz so eilig hat, kann die Formulare auch telefonisch beim Versorgungsamt anfordern. Im übrigen werden Anträge auch bei **Integrationsämtern** (ehem. Fürsorgestellen der Kreise) oder in größeren Städten bei den **Sozial- und Gesundheitsämtern** vorgehalten. Diese einschlägigen kommunalen Beratungsstellen helfen in aller Regel auch bei der Abfassung und leiten die Anträge an die zustän-

digen Versorgungsämter weiter. Auch die meisten **Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Rheuma-Liga** haben diese Unterlagen, helfen beim Ausfüllen und übernehmen das Weiterleiten.

Die Bearbeitung

Sobald der Antrag auf Feststellung einer Behinderung eingegangen ist, erhält der Antragsteller von dort eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Geschäftszeichen, unter dem nun sein Antrag bearbeitet wird. Wie schon eingangs erwähnt, wird die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung in ihrer Gesamtheit als Grad der Behinderung festgestellt.

Wie wird dieser GdB aber ermittelt?

Zur Feststellung des GdB werden insbesondere herangezogen:

- Berichte von Ärzten, die den Antragsteller ambulant behandelt oder untersucht haben.
- Unterlagen von Krankenhäusern, Kuranstalten oder Rehabilitationseinrichtungen.
- Vorgänge, die bei Gesundheitsämtern, Integrationsämtern oder bei anderen ärztlichen Diensten (z. B. Vertrauensarzt) entstanden sind.
- Sofern die Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheinen und nicht bereits mit dem Antrag vom Antragsteller eingereicht worden sind, werden sie von dort durch das Versorgungsamt angefordert. Es versteht sich von selbst, daß das Versorgungsamt das ärztliche Berufsgeheimnis und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften dabei beachten muß.



Tip:

Erfahrungsgemäß schicken manche Ärzte, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen dem Versorgungsamt nur sehr zögerlich die Unterlagen. Es empfiehlt sich daher alle sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Krankenberichte bei Antragstellung beizufügen.

Um dem Gutachter die Beurteilung für die Zuordnung der Merkzeichen und den Grad der Behinderung zu erleichtern, erscheint es ratsam, bei Antragstellung auf einem neutralen Beiblatt persönliche Angaben über die einzelnen Beschwerden, Krankheitsbilder und die damit verbundenen Folgen und Einschränkungen zu machen. (Leider begrenzen sich die Ärzte bei Angaben von Daten häufig auf reine Diagnosenstellung ohne Angabe von Einschränkungen.)

Wichtige Hinweise für die Beurteilung können genaue Angaben über die Belastbarkeit und Einschränkungen liefern, z. B. ob

- körperliche Pflege oder Verrichtungen im Alltag mit oder ohne Hilfsmittel oder fremde Hilfe möglich sind,
- der Haushalt mit oder ohne Hilfsmittel oder fremde Hilfe zu bewältigen ist,
- in wie weit man in bestimmter Zeit mit oder ohne Hilfsmittel oder ohne fremde Hilfe gehen kann,
- öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden können,
- eine Teilnahme am öffentlichen, gesellschaftlichen Leben möglich ist.

Es erscheint aber auch sinnvoll, sich einige Zeit nach Antragstellung beim Hausarzt oder Facharzt zu erkundigen, ob das Versorgungsamt bereits dort angefragt hat und ob die ärztlichen Unterlagen übersandt worden sind.

In Einzelfällen werden zur Feststellung des GdB noch zusätzliche Untersuchungen erforderlich sein. Dazu werden vom Versorgungsamt auch externe Gutachter eingeschaltet. Verweigert der Antragsteller ihm zumutbare Untersuchungen, so kann sich das nachteilig auf die Entscheidung auswirken, da das Versorgungsamt in diesem Fall aufgrund des Akteninhalts entscheiden muß.

Der Bescheid

Nachdem klargestellt ist, welche Gesundheitsstörungen vorliegen, bezeichnet der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes die Behinderung und schlägt den GdB vor. Diese „**Bezeichnung**“ ist Grundlage für den Feststellungsbescheid, den der Antragsteller vom Versorgungsamt erhält. Der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes muß in einer gutachterlichen Stellungnahme den GdB für jedes Funktionssystem gesondert angeben. Liegen mehrere Behinderungen vor, sollen diese in der Reihenfolge ihres Schweregrades aufgeführt werden.

Bei der Ermittlung eines Gesamt-GdB für alle Behinderungen dürfen die einzelnen GdB-Werte **nicht** addiert werden. Maßgebend sind die **Auswirkungen** der einzelnen Behinderungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehung zueinander. Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB wird zunächst von der Behinderung ausgegangen, die den höchsten Einzelgrad der Behinderung aufweist. Daraus wird im Hinblick auf alle weiteren Behinderungen geprüft, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Behinderung dem ersten GdB 10 oder mehr Prozentpunkte hinzuzufügen sind, um der Gesamtheit gerecht zu werden. Grundlage für die Einstufung sind die sog. „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht“ (Neuaufgabe 1997).

Das Widerspruchsverfahren

Jedem Feststellungsbescheid ist im Regelfall eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Daraus geht hervor, daß der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Versorgungsamt Widerspruch erheben kann. Erst nach Abschluß eines Widerspruchsverfahrens ist eine Klage beim Sozialgericht möglich.

Für die **Fristwahrung** kommt es darauf an, wann der Widerspruch beim Versorgungsamt eingeht. Empfehlenswert ist es, sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit dem behandelnden Arzt, ggf. auch mit einem versierten Rechtsanwalt zu besprechen, ob ein Widerspruch mit Aussicht auf Erfolg eingelegt werden kann. Der Antragsteller hat auch die Möglichkeit, Akteneinsicht (z. B. zur Vorbereitung der Widerspruchsbegründung) zu verlangen. Sofern es für ihn günstiger ist, kann er die Akten auch beim Sozialamt seiner Wohngemeinde einsehen. Auf Anforderung können auch Kopien der Unterlagen gefertigt werden. Die anfallenden Kosten sind dann vom Antragsteller zu erstatten (siehe auch unser ausführliches Merkblatt 6.6).

Tip:

Häufig reicht die Zeit nicht, um innerhalb der gesetzten Frist eine sachgerechte Widerspruchsbegründung zu fertigen, weil z. B. die Auswertung der Akteneinsicht noch nicht abgeschlossen ist. Hier empfiehlt es sich, schriftlich kurz mitzuteilen, daß Widerspruch eingelegt wird. Die schriftliche Begründung muß dann in einer angemessenen Frist folgen.

Ist der Antragsteller auch mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Wichtig: Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist bis zur Anrufung des Bundessozialgerichts nicht erforderlich. Das Sozialgericht prüft alle entscheidungsrelevanten Fakten von Amts wegen.

Oft ist es günstiger, nach einer angemessenen Zeit einen Verschlimmerungsantrag oder Neufeststellungs-

antrags zu stellen. Diesem Antrag sollten entsprechende Unterlagen vom behandelnden Arzt beigelegt werden, in denen er begründet, daß sich die Situation des Patienten inzwischen gravierend verschlechtert hat.

In der Regel entstehen auch beim Erstantrag keine Probleme, wenn dem Antrag ein Gutachten aus einer Rheumafachklinik beiliegt, d. h., wenn man den Antrag z. B. von einer Reha-Einrichtung aus stellt.

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Nach Feststellung des GdB (Grad der Behinderung) ergibt sich für den Betroffenen eine Vielzahl von Ansprüchen auf Nachteilsausgleiche. Der Begriff Nachteilsausgleich ist wörtlich zu nehmen. Es geht hier **nicht** darum, daß dem „armen Behinderten“ auch mal was zu gönnen ist, sondern abgeleitet von unserem grundgesetzlich garantierten Sozialstaatsprinzip soll jeder die Möglichkeit erhalten, seine Persönlichkeit, seinen Geist und seine Fähigkeiten frei zu entfalten. Es geht also um **Chancengleichheit** und nicht um die Verteilung von Almosen. Scham bei der Inanspruchnahme von den hier aufgeführten Nachteilsausgleichen ist daher gänzlich unangebracht. Niemand von uns hat es sich ausgesucht, an Rheuma zu erkranken. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten rheumaspezifischen Ausgleiche, alles andere würde den vorgegebenen Rahmen sprengen. Bitte beachten Sie auch, daß vieles nicht im Schwerbehindertenrecht geregelt wurde, sondern auch in anderen Gesetzen, Verordnungen und Tarifen geordnet ist. Ein kompletter Überblick ist daher kaum möglich.

Die Ausweismerkzeichen

Zum Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft des GdB und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem Schwerbehindertenrecht oder anderen Vorschriften sind, erhält der Behinderte, dessen GdB mindestens 50 beträgt, einen Ausweis.

Gegebenenfalls ist der Ausweis mit einem oder mehreren Buchstaben versehen, den Ausweismerkzeichen. Die für uns praktisch wichtigsten sind:

G = Es bedeutet, daß der Ausweisinhaber in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist. Das ist dann der Fall, wenn er nicht mehr in der Lage ist, eine Gehstrecke von 2 km bzw. eine Gehzeit von einer halben Stunde zu bewältigen.

B = Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.

aG = Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert (z. B. querschnittsgelähmt).

Im weiteren werden die diesen Merkzeichen zugeordneten Nachteilsausgleiche erläutert.

Steuerliche Erleichterungen

Behinderten Menschen wird bei der Einkommens- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschalbetrag eingeräumt. Dieser Pauschalbetrag wird entweder in der Steuerkarte eingetragen oder beim Lohnsteuerjahresausgleich bzw. bei der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt. Liegt der GdB unter 50, so wird der Pauschalbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung z. B. zu einer dauerhaften Einschränkung der Beweglichkeit geführt hat. Dies muß dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden, etwa durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes oder durch den Bescheid.

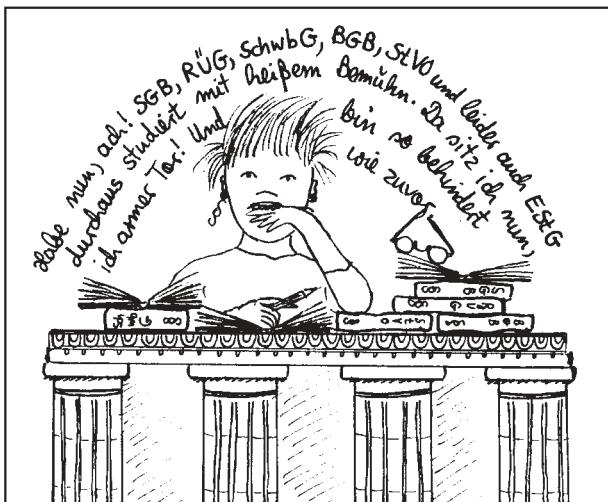
Der Pauschalbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Lauf eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend.

Tip:

Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, ab dem das Versorgungsamt den Eintritt der Behinderung festgestellt hat. Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt.

Beispiel:

Jean-Louis Croissant beantragt am 10.11.01 beim zuständigen Versorgungsamt einen Behindertenausweis. Im Januar 2002 fertigt er seine Steuererklärung, worauf er im Mai 2002 eine Steuernachzahlung erhält. Im Juli 2002 erhält er einen Behindertenausweis, der einen GdB von 70 beinhaltet. Dated ist der Behindertenausweis mit dem 10.11.01, d. h., für 2001 kann Jean-Louis Croissant noch einen Pauschalbetrag geltend machen. Dies ist trotz des bereits ergangenen Steuerbescheides für 2001 noch möglich, wenn er spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Ausweises geltend gemacht wurde.



Freibetrag wegen Krankheit

„Stichwort Außenseitermethoden“

Die Kosten für sogenannte Außenseitermethoden, z. B. Akupunktur, die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, können zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Gegebenenfalls muß jedoch vor der Behandlung der Amtsarzt dies befürworten. Fragen Sie beim zuständigen Finanzamt nach.

Werbungskosten – Kfz-Benutzung

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten auch Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch die Garagenmiete sowie Parkgebühren in angemessenem Umfang. Es können auch die sogenannten Leerfahrten geltend gemacht werden, wenn wegen der Behinderung das Kfz nicht selbst geführt werden kann.

Freibetrag für Benutzung eines Kfz wegen der Behinderung

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Merkzeichen G oder einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Fahrten geltend machen. Als angemessen gelten im allgemeinen ein Aufwand von 3000 km ohne Nachweis. Bei behinderten Menschen mit Merkzeichen aG im Ausweis sind daneben Privatfahrten zu berücksichtigen, wobei man hier von einer Gesamtfahrleistung von 15000 km im Jahr ausgeht.

Nachteilsausgleiche beim Auto – Die Kfz-Steuer

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50% und Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Bei schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen aG tritt völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung ein, die im übrigen neben der Freifahrt (mit 60 Euro Zuzahlung) beansprucht werden kann. Wichtig erscheint noch der Hinweis, daß das Kfz auf den Namen des behinderten Menschen zugelassen sein muß. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Im übrigen darf das Kfz nur vom Behinderten selbst oder von anderen Personen in seinem Beisein gefahren werden bzw. die Fahrt muß einer Verrichtung für den behinderten Menschen selbst oder seinem Haushalt dienen.

Privathaftpflichtversicherung von Rollstühlen

Manche Versicherungen bieten die Möglichkeit, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km prämiertfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen. Um Schwierigkeiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluß des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, daß das Risiko prämiertfrei mitversichert ist.

Parkerleichterungen

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen SaG können bei ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Dauerausnahmegenehmigung beantragen. Im einzelnen gelten dann folgende Regelungen:

Es darf im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden geparkt werden. Die Ankunftszeit muß auf einer Parkscheibe eingestellt werden.

Im Bereich eines Zonenhalteverbotes darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.

Beispiele:

- Auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen, auf denen durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkdauer angeordnet ist, darf über die zugelassene Zeit hinaus geparkt werden.
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, darf während der Ladenzeit geparkt werden,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung;
- auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden.

Tip:

Die Ausnahmegenehmigung gilt für das ganze Bundesgebiet und in den folgenden Ländern:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei.

Parksondererlaubnis für einzelne schwerbehinderte Menschen

Das Straßenverkehrsamt kann für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung einen einzelnen Parkplatz, z.B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, reservieren. Dies kommt namentlich dann in Frage, wenn Parkraum-mangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.

Tip:

Schwerbehinderte, die wegen starker Behinderung beider Hände (z. B. durch Rheuma) die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren oder Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhalteverbot ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen werden auf Antrag von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erteilt und gelten für das ganze Bundesgebiet.

Öffentlicher Personenverkehr

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G bzw. SaG können gegen Kauf einer Wertmarke für 60 Euro jährlich die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr beanspruchen. Diese unentgeltliche Beförderung gilt ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des behinderten Menschen mit Straßenbahnen, U-Bahn, S-Bahn und Omnibussen in ganz Deutschland.

Tip:

Das Landgericht Koblenz hat mit Urteil vom 22. 7. 87 entschieden, daß bei dem Einsatz von Taxis anstelle von Linienbussen abends oder an Sonn- und Feiertagen von freifahrtsberechtigten Personen kein Aufpreis verlangt werden darf, auch wenn die Fahrgäste nicht nur von Haltestelle zu Haltestelle, sondern auch bis vor die Haustür gefahren werden.

Da es sich jedoch nicht um ein Urteil eines Obergerichts handelt, könnte ein Gericht in einer anderen Stadt durchaus anders urteilen. Eine gute Argumentationshilfe und einen Anhaltspunkt bietet das Urteil aber schon.

Ferner kann im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen (N), Regional-Bahnen (RB), City-Bahnen (CB), Eilzügen (E), Regional-Schnell-Bahnen (RSB), Schnellzügen (D) und Inter-Regio (IR) unentgeltlich gefahren werden. Ein etwaiger Zuschlag ist jedoch zu entrichten.

Wohnungskündigung

Interessant, besonders für Betroffene aus den neuen Bundesländern, dürfte der Widerspruch des Mieters bei der Wohnungskündigung wegen sozialer Härte sein. Ein Mieter kann gem. 556a; 564b einer Kündigung widersprechen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde. Eine Härte liegt z. B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (z. B. Rheuma) zu berücksichtigen. Die Gerichte haben u. a. eine Härte anerkannt, wenn die Beendigung des

Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten läßt, z. B. feuchte Ersatzwohnung, 5. Etage ohne Aufzug.

Kündigungsschutz

Grundsätzlich genießen schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte einen besonderen Kündigungsschutz. Wenn der Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, kündigen will, muß er in der Regel vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Dieses ist auch zuständig, wenn bestimmte technische Arbeitshilfen finanziert werden müssen, damit der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Wer also fest angestellt ist, ist im Regelfall gut damit beraten, die Chance auf einen Schwerbehindertenausweis auch wahrzunehmen. Zu überlegen ist aber auch in diesem Fall, ob man den Arbeitgeber über die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch informieren sollte. Für den **Kündigungsschutz** ist dies nicht nötig. Es **reicht** im Fall der Kündigung, wenn der Arbeitgeber nachträglich über das Vorliegen des Schwerbehindertenausweises informiert wird. Dies muß allerdings innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung geschehen. Die Kündigung wäre danach wegen Mißachtung der Formvorschriften rechtswidrig. Hiergegen muß der Gekündigte ebenfalls innerhalb drei Wochen **Kündigungsschutzklage** beim Arbeitsgericht erheben.

Etwas schwieriger ist die Situation, wenn man als Arbeitsloser vor der Entscheidung steht, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen. Viele fürchten, deswegen abgestempelt zu werden, weil Arbeitgeber pauschal mit Behinderung erhöhte Krankheitszeiten und höhere Kosten verbinden, obwohl die Integrationsämter unter Umständen z. B. für das erste Arbeitsjahr die vollen Lohnkosten übernehmen. Andererseits ist es oft sehr schwierig, gegen solche Vorurteile in einem kurzen Bewerbungsgespräch anzukommen.

Hier gilt, daß ein schwerbehinderter Mensch oder chronisch kranker Mensch nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht von sich aus auf seine Behinderung hinweisen muß.

Wird man allerdings direkt gefragt, ob man einen Schwerbehindertenausweis hat, muß man wahrheitsgemäß ant-

worten. Andernfalls kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag im nachhinein anfechten. Wer als chronisch Kranker ohne Schwerbehindertenausweis nach seinen Erkrankungen gefragt wird, muß allerdings ebenso wahrheitsgemäß antworten, wenn die Erkrankungen zu erkennbaren Einschränkungen bei der Ausfüllung der in Aussicht genommenen Tätigkeit führt. Das Entscheidende wird also in jedem Fall sein, Arbeitsbedingungen zu haben, bei denen die eigenen Einschränkungen nicht ins Gewicht fallen. Dann kann die Frage nach einer chronischen Krankheit mit „nein“ beantwortet werden.

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche (5 Tage). Umfaßt die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z. B. vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf sechs Tage verteilt ist.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub ist nicht davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wurde. Der Arbeitgeber muß den vollen Zusatzurlaub gewähren und nicht etwa anteiligen Teilurlaub. (BAG, zuletzt 26. 04. 1990, 8 AZR 517/89)

Ein Problem taucht auf, wenn noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt und der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft bestreitet. Wichtig ist dann, daß der Betroffene seinen Zusatzurlaub bis zum 31. 12. des betreffenden Urlaubsjahres schriftlich geltend macht. Wird dann später ein Ausweis ausgestellt und ist der Zusatzurlaub auch nach Ablauf des Übertragungszeitraumes (meist 31. 3. des kommenden Jahres) nicht mehr möglich, so besteht zumindest ein Schadenersatzanspruch in gleicher Höhe (BAG, 26. 06. 1986, 8 AZR 75/83).

Buchtip: Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen (in der Regel beim Integrationsamt erhältlich).

Autoren: Wolfgang Kader, Susanne Walia

Illustrationen: Ingeborg Meyen

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe suchen, wenden Sie sich an:

Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
Maximilianstr. 14, 53111 Bonn, Tel.: 02 28/7 66 06-0
Info-Telefon: 02 28/7 66 70-80, Fax: 02 28/7 66 06-20
e-Mail bv@rheuma-liga.de www.rheuma-liga.de

Herausgeber:
Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.
3. überarbeitete Auflage 2001 – 30.000 Exemplare
Drucknummer: MB 6.9/BV/12/01